



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Blum, Hans: Die deutsche Strafgesetznovelle.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die deutsche Strafgesetznovelle.

Das deutsche Strafgesetzbuch war die wichtigste Gesetzgebungsarbeit des ersten (norddeutschen) Reichstags. Denn es war, außer der Verfassung, das erste große Stück Rechtseinheit, das in Deutschland gewonnen wurde. Noch ehe das Jahr 1871 begann, mit dem das norddeutsche Strafgesetzbuch in Kraft trat, war das deutsche Reich im Werden. Am 15. Mai 1871 schon wurde das deutsche Strafgesetzbuch für das Reich erlassen.

Wie alle wichtigeren Gesetze der letzten neun Jahre, war das deutsche Strafgesetzbuch ein Werk des Compromisses.

Freiheiten, um welche der deutsche Liberalismus bis zum Jahr 1870 vergeblich gestritten, waren hier endlich erkämpft: Die Redefreiheit der Einzel- und Landtage; die mildere Ahndung politischer Verbrechen, wenn sie nicht aus ehrloser Gefinnung hervorgegangen, die Beseitigung der Haß- und Verachtungsparagraphen; die richtigere Begriffsbestimmung und Klassifikation von Majestätsbeleidigungen; die Beschränkung der Strafbarkeit des Widerstandes gegen Beamte auf die Fälle, wenn der Beamte innerhalb seiner Zuständigkeit und in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes gehandelt; die Strafflosigkeit von Beleidigungen, wenn diese zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (auch Seiten der Presse) erfolgten, u. s. w.

In weiterem Sinne können auch andere wichtige Neuerungen des deutschen Strafgesetzbuchs als Concessionen an den Liberalismus betrachtet werden, obwohl sie mit Politik nichts zu thun haben, höchstens mit Criminalpolitik im engsten Sinne des Wortes und obwohl sie zum Theil schon im Regierungsentwurfe vorhanden waren. Denn diese Neuerungen waren von dem Liberalismus im Staate und in der Wissenschaft zuerst verlangt und vertheidigt worden. Dahin zählen wir: die größere Autonomie der Privat-Parteien und des Richters in der Strafrechtspflege, wie solche durch die Ausdehnung der Antragsvergehen, die Möglichkeit von Privatbuße zc. den Parteien, und durch einen meist weiten Spielraum zwischen dem geringsten und höchsten Straf-

maß, sowie durch Zulassung mildernder Umstände auch bei schweren Verbrechen u. s. w. dem Richter zugestanden war. Dahin zählen wir weiter: den Grundsatz der Verjährbarkeit aller Verbrechen und aller Straferkenntnisse; die durchschnittlich bedeutende Herabsetzung der Strafmaße bei politischen Vergehen; die Reduzirung der Todesstrafe auf zwei Verbrechen (von vierzehn des vormaligen Preuß. Strafgesetzbuchs); die Zulassung der „vorläufigen Beurlaubung“ von Verbrechen vor verbüßter Strafhast; die Bestimmung, daß die Einzelhaft nur mit Willen des Verbrechers länger als zwei Jahre ausgedehnt werden dürfe; die zeitliche Begrenzung der Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte wegen Verbrechen u. s. w.

Die Gegenconcession des Liberalismus für dieses zur damaligen Zeit humanste Strafgesetzbuch der Erde war die Bewilligung der Todesstrafe auf Mord und Mordversuch gegen Reichsfürsten und der Zuchthausstrafe (ohne die Alternative der custodia honesta der Festungshast) beim schweren Landesverrath. Die Vertreter der Bundesregierungen mochten im Rechte sein, wenn sie äußerten oder äußern ließen, daß der Liberalismus den Löwenantheil bei diesem Compromisse davongetragen habe. Denn wäre das Strafgesetzbuch nicht zu Stande gekommen, so wäre in dem weitaus größten Theile von Deutschland (vor allem in Preußen) die Todesstrafe für eine noch bei weitem größere Anzahl von Verbrechenarten bestehen geblieben, wie sie zuvor bestanden, ohne daß irgend ein Zugeständniß an den Liberalismus gemacht zu werden brauchte. Die Bundesregierungen durften ferner mit Recht darauf verweisen, daß keiner der liberalen und conservativen Abgeordneten, welche aus Gewissensbedenken sich als Gegner der Todesstrafe erklärt hatten (wie Lasler, Stephani, Dr. Rünker u. A.), dem Compromiß zu Liebe etwa dafür gestimmt hätten, daß sie vielmehr die Eingehung und Vollziehung dieses Compromisses ausschließlich denjenigen ihrer Freunde überließen, welche bereit waren, ihre eigenen Anschauungen dem Zustandekommen des großen Nationalwerkes unterzuordnen. Allein sicher ist, daß allen denen, die ihre Gegnerschaft gegen die Todesstrafe verleugnen mußten, um die Einheit des deutschen Strafrechts zu retten, dieses einzige Votum mindestens so schwer ankam, als etwa dem Vertreter der beiden Mecklenburg die Bewilligung der gesammten liberalen Amendements zum Strafgesetzbuch — die er übrigens auch gar nicht ertheilt haben soll.

Jedenfalls war aber das deutsche Strafgesetzbuch das Kind eines Compromisses und man ist wohl berechtigt, an diese Herkunft zu erinnern, wenn jetzt von der einen Seite der Versuch gemacht wird, den politischen Inhalt dieses Gesetzes wesentlich anders zu gestalten. Selbstverständlich sind, trotz aller Vergangenheit, Bundesregierungen und Reichstag jederzeit Herren ihrer

freiesten Entschlüsse. Aber so sehr wir es billigen, wenn die Regierungen bei dem immer wiederkehrenden Antrag Schulze-Delitzsch auf Diäten zurückzuverweisen pflegen auf jenes bekannte Compromiß des constituirenden Reichstags: „Diätenlosigkeit gegen das allgemeine geheime und directe Wahlrecht“, ebenso gegründet scheint es, bei der Strafgesetznovelle daran zu erinnern, daß auch das Strafgesetzbuch das Resultat gegenseitiger Zugeständnisse ist, daß wesentliche Aenderungen an dem politischen Inhalt des Gesetzbuchs nur dann mit Grund verlangt werden könnten, wenn sich die Basis der politischen Verhältnisse in Deutschland seit dem Frühjahr 1870 wesentlich verändert hätte.

Zum Theil hat diese Verschiebung ja wirklich stattgefunden und damit die Nothwendigkeit von Aenderungen dargethan. Der Kulturkampf gegen Rom, die Wirksamkeit des Geheimbundes der Internationale, der Fall Arnim und Duchesne haben Lücken unsrer Gesetzgebung gezeigt, die, bei veränderten Verhältnissen, im Jahr 1870 unsichtbar waren. In allen diesen Richtungen sind wir mit der Absicht der Novelle völlig einverstanden; die Mängel der Redaction, die auch von Seiten der Regierungsvertreter zugestanden sind, wird das Zusammenwirken von Bundesrath und Reichstag unschwer beseitigen.

Gegen eine Reihe anderer politischer Neuerungen der Novelle müssen wir uns dagegen schon aus dem einfachen Grunde erklären, weil in dieser Hinsicht die öffentlichen Verhältnisse seit dem Zustandekommen des deutschen Strafgesetzbuchs sich nicht geändert haben. Hierher gehören vor Allem die Paragraphen, welche die Begriffs- und Strafbestimmungen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Sicherheits-, Forstbeamte u. s. w. enthalten. In letzterer Hinsicht greift der Entwurf der Strafgesetznovelle, wie deren Motive selbst einräumen, „im Wesentlichen auf die Strafnormen zurück, welche vor dem Erlasse des deutschen Strafgesetzbuchs in Preußen gegolten haben“. Das will sagen: die Wahl zwischen Geld- und Gefängnißstrafe, welche das bisherige Strafrecht zuläßt, verschwindet. Der Richter soll in Zukunft nur auf Gefängniß erkennen dürfen. Ja noch mehr: der Entwurf setzt ein Strafminimum von vierzehn Tagen — das vierzehnfache des Diebstahls! Man kann alle Klagen der Motive und die Rede des Kanzlers über das Behagen des deutschen Pöbels dem Schutzmann Troß zu bieten, Wort für Wort unterschreiben — die Grenzboten haben z. B. bereits zu Anfang dieses Jahres in den Briefen aus London von Alfred Blum mit Nachdruck auf dieses bedauerliche Symptom von geschlossener Gesinnung hingewiesen — und man kann dennoch die Strafschärfungen, welche der Entwurf verlangt, entschieden abweisen. Denn diese Strafschärfung ist nicht etwa damit motivirt, daß die Widerstandshandlungen durchschnittlich keine

mildere Strafe verdienen, als vierzehn Tage Gefängniß, nicht mit der größeren Verwilderung des Pöbels und der Nothwendigkeit ihr drakonische Strenge entgegen zu setzen, sondern die Motive stellen dem deutschen Richter in optima forma ein Mißtrauenszeugniß aus! Der Richter soll nicht streng genug sein. „Es wird Seitens der Verwaltungsbehörden (!) mannigfache Klage darüber geführt, daß die von den Gerichten verhängten Strafen in zahlreichen Fällen der Bedeutung nicht entsprechen, welche jenen Strafbestimmungen für die Wahrung der Autorität der Staatsgewalt bewohnt.“ Das Heilmittel ist offenbar schlimmer als das Uebel. Die „Autorität der Staatsgewalt“ des Schutzmanns wird durch Herabsetzung der Autorität des Richteramtes zu heben versucht. Der Richter soll den Widerstand gegen einen Nachtwächter nicht geringer ahnden dürfen, als mit vierzehn Tagen Gefängniß. Wenn nur dreizehn Tage erkannt würden, erlitt die „Autorität der Staatsgewalt“ nach den Motiven schon eine notae levis macula. Eine nur achttägige Gefängnißstrafe vollends gegen den Bösewicht, der die Hacken einstemmt, wenn der Schutzmann ihn zum Polizeigewahrsam abzuführen sucht, erschüttert nach den Motiven bereits das Gebäude staatlicher Ordnung! Solche Arbeit kommt vom grünen Tische und mißachtet vollständig die tägliche Erfahrung des Lebens. Die übergroße Mehrzahl der Widerstandsfälle ist in der That mit einer geringen Geld- oder Gefängnißstrafe ausreichend gesühnt. Denn man darf nicht vergessen, daß selten der Träger der „Autorität der Staatsgewalt“ seinerseits dabei rein in den Bahnen der materiellen Befugnisse seines Amtes wandelt, und daß in noch selteneren Fällen der Uebelthäter voller Nüchternheit sich rühmen kann, wenn er der Staatsgewalt Widerstand leistet. Der Richter stützt seinerseits die Autorität der öffentlichen Sicherheitsorgane schon dadurch über den Buchstaben des Gesetzes hinaus, daß er, nach der feststehenden Judicatur der Mehrzahl der deutschen Einzelstaaten, die formelle Zuständigkeit der Beamten, die formelle Rechtmäßigkeit seiner Anordnungen ausreichend erachtet um den Widerstand gegen seine Anordnungen für strafbar zu erklären, auch wenn sich gegen die materielle Berechtigung der betr. Amtshandlung sehr gegründete Zweifel erheben ließen. Der Richter nimmt z. B. an, der Schutzmann ist formell berechtigt zu verhaften. Er verhaftet einen Ehemann, der seine Frau vor einer Stunde, aus verhältnißmäßig triftigen Gründen geprügelt, auf deren Anzeige, obwohl der Mißethäter nach vollbrachter That, ruhig daheim sein Abendbrod einnimmt — der Fall ist vorgekommen. Wenn nun der Arretirte, von Zweifeln an der Zuständigkeit des Dieners der Ordnung ergriffen, diesem Widerstand entgegensetzt, so straft der Richter. Aber warum diese Stase im Minimum vierzehnfach so hart ausfallen soll, wie beim Diebstahl, dafür wird die Logik vergebens nach Gründen suchen. Dazu kommt nun, daß gerade diejenigen

Excesse, an welche der Reichskanzler in seiner Rede vorzugsweise gedacht haben mag, die Pöbelangriffe auf die Polizeimannschaften bei den jüngsten Bränden und Festen der Reichshauptstadt, gar nicht mehr bloß unter den Widerstandsparagraphen fallen, sondern als Aufruhr und sogar — soweit dabei Eigenthum zerstört oder geplündert wurde, wie bei der Enthüllung des Stein-Denkmales in Berlin — als Landfriedensbruch d. h. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren an jedem Rädelshführer oder Gewaltthätigen zu bestrafen sind. Ueberhaupt werden die schweren Fälle von Widerstand, bei denen die Unbotmäßigkeit Mehrerer zu bewältigen ist, sich fast stets als Aufruhr, Befreiung von Gefangenen u. s. w. qualifiziren lassen. Es fehlt also keineswegs an demjenigen Schutz, den das Gesetz den Dienern der Ordnung angeheissen lassen muß. Und so oft solche Fälle vorlagen — wir erinnern an die Berliner Aufruhrscenen im Friedrichshain vor zwei Jahren, an den Frankfurter Landfriedensbruch, an die Leipziger Pleißengassenercesse u. s. w. — hat die gesammte deutsche Justiz mit untadelicher Strenge gestraft. Andererseits ist aber auch darauf zu verweisen, daß nicht bloß der im Vergleich zu England durchschnittlich geringere Respekt vor den Executivbeamten ein deutscher Fehler ist, sondern auch die größere Empfindlichkeit und der geringere Tact dieser Beamten, vor Allem aber ihre Virtuosität in der Handhabung ihres Pflichteides. Und wenn daher die Motive anführen, daß „Seitens der Verwaltungsbehörden mannigfache Klagen darüber geführt werden“, daß die von den Gerichten verhängten Strafen zu milde seien, so fehlt jeder Nachweis über die wirkliche Berechtigung und den Werth dieser Klagen, zumal Jedem, der in solchen Sachen als Richter, Ankläger oder Vertheidiger gearbeitet hat, bekannt ist, daß die Verwaltungsbehörden den jeweiligen Thatbestand unerschütterlich und in alle Ewigkeit sich so vorstellen, wie die pflichteidliche Aussage ihres Beamten ihn darstellt, der Richter aber den Werth aller Beweismittel nach seiner freien Ueberzeugung abwägt und danach urtheilt. Es liegt nicht die geringste Veranlassung vor, im Jahre 1875 über die Fähigkeit und Gerechtigkeit des deutschen Richterstandes geringer zu denken, als 1870. Darum sollte jede von der Novelle versuchte Aenderung vom Reichstag versagt werden, welche die Freiheit der richterlichen Thätigkeit und Ueberzeugung im Vergleich zum bisherigen Strafrecht verkümmert. Dahin gehören die Bestimmungen der Novelle, welche höhere Strafminima vorschlagen. Dahin gehört auch der unglückselige Vorschlag, neue Arten und Grade des Versuchs einzuführen. Schon die Motive zum Strafgesetzbuch von 1870 verwarfen eine solche als unwissenschaftlich und thöricht. Nun sollen gar die Versuchsstadien des seligen Revidirten Rgl. Sächsischen Strafgesetzbuchs aus ihrer verdienten Grabesruhe wieder hervorgeholt und in Reichsdienst eingestellt werden, jene berufene Scala von Vorbereitungs- und Versuchshand-

lungen, nach welcher jede menschliche Regung unter das Strafgesetzbuch zu bringen war.

Eine andere Kategorie politischer Neuerungen der Novelle werden mit Recht alle Parteien des Reichstags fast einstimmig abweisen. Es sind dies die berufenen Rautschukparagraphen, welche bereits im Entwurfe des Reichs-Preßgesetzes enthalten waren und damals einstimmig vom Reichstag zurückgewiesen wurden. Es war eine sehr unerschrockene Leistung, daß dieselben Paragraphen dem Reichstag noch einmal beim jetzigen Anlaß vorgelegt wurden, fast nur mit der einzigen Begründung, daß diese Bestimmungen im Reichs-Preßgesetzentwurf enthalten gewesen seien und daß zu ihrer „Rechtfertigung auf die Motive jenes Entwurfs und auf die von dem Preuß. Bevollmächtigten zum Bundesrathe in der Reichstags-Sitzung abgegebene Erklärung Bezug zu nehmen sei“. Der Reichstag hat die allein zutreffende Antwort auf diese Behandlung gegeben, als er beschloß, diese Paragraphen kurzer Hand im Plenum zu erledigen, d. h. sie abermals zurückzuweisen. Denn auch im conservativen Lager finden sich wenige Abgeordnete, welche den wichtigsten öffentlichen Rechten mit der Unbefangenenheit gegenüberstehen, die der Verfasser der Novelle in seinen Motiven an den Tag legt. Auch unter den Conservativen ist die germanische Anschauung weit verbreitet, daß das Strafgesetz nicht zu Gunsten einer Partei gefärbt werden dürfe, und daß es wohl ein Hauptgrund des Verfalls der romanischen Race sei, das öffentliche Recht und die Strafjustiz seit Jahrhunderten in die Livree der herrschenden Partei eingekleidet zu haben. Es ist gewiß auch kein Zufall, daß die Motive die Autoritäten für ihre criminalpolitischen Vorschläge auf diesem Gebiete nur finden in den Strafgesetzbüchern romanischer Nationen (Frankreichs — noch dazu in einem Ausnahmegesetz von 1835 — und Italiens) und in dem österreichischen Concordats- und Reactionsstrafgesetz von 1852. Bei dieser Einmütigkeit des Urtheils der Volksvertretung über diese politischen Paragraphen des Entwurfs, kann hier davon abgesehen werden nachzuweisen, wie wenig der Thatbestand, den die Novelle an Stelle der betreffenden Paragraphen des heutigen deutschen Strafgesetzbuchs stellen will, auch nur den billigsten Ansprüchen an feste, begrenzte und auf Thatfachen zurückzuführende Begriffsbestimmungen genügt, wie bei Annahme und Gesetzeskraft der betreffenden Bestimmungen der Richterstand vor die Alternative gestellt würde, in allen Fällen, wo er die Freiheit der Wissenschaft, der Forschung, formell unsträflicher Meinungsäußerung wahren zu müssen glaubt, gegen den Wortlaut des Strafgesetzbuchs freizusprechen, oder eine Judicatur von unerträglicher Härte und unvergleichlicher Enge des Gesichtskreises zu üben.

So sehr es nun zu beklagen ist, daß der Reichstag und die öffentliche

Discussion nicht überhaupt mit diesen reaktionären Experimenten verschont wurde, so wenig wird andererseits irgend ein billig Denkender verkennen, daß die Novelle in einigen bereits oben hervorgehobenen politischen Paragraphen, hauptsächlich aber in ihren rein criminalrechtlichen Vorschlägen Neuerungen enthält, die fast sämtlich in der That fühlbaren Nothständen unsrer Strafrechtspflege abhelfen und daher so schnell wie möglich mit Gesetzeskraft versehen werden sollten. Dahin gehört die Erweiterung der Anwendbarkeit des deutschen Strafgesetzbuchs auf diejenigen Kategorien im Auslande begangener Straftthaten, welche der neue § 4 und 5 präcisirt (Ueberfall der Brigg Gustav durch die Karlthfen). Ebendahin gehört die weise Bestimmung des neuen § 95, daß Kinder unter zwölf Jahren zwar wie bisher wegen Straftthaten nicht verfolgt, wohl aber gegen dieselben nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können, insbesondere von den Polizei- oder Vormundschaftsbehörden ihre Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden kann. Denn schon die Straftthat selbst, die von Kindern verübt wird, ist meist eine Folge und ein Beweis mangelhafter Erziehung, ungenügender häuslicher Zucht. Noch häufiger aber ist sie leider eine Folge von Anstiftung oder Aufmunterung zur Sünde Seiten derjenigen, die den Wandel des Kindes rein halten, es zum Guten anleiten sollten, gewissenloser Eltern, Erzieher, Pfleger u. s. w., wenn diesen Personen gegenüber der Richter auch leider selten in der Lage sein wird, den Nachweis strafbarer Anstiftung, Mitthäterschaft oder Begünstigung zu führen. Es ist daher nur in hohem Grade zu billigen, wenn das Gesetz den Versuch macht, diese Kinder durch Unterbringung in eine ordentliche Zucht, durch Nachholung und Vervollkommnung der vernachlässigten Erziehung und Bildung zu bessern und von dem Wege des Verbrechens abzubringen, auf dem sie meist unrettbar weiter taumeln, wenn sie jenen schlimmen Einflüssen nicht entzogen werden, die ihre Jugend vergiftet haben.

Als der beste und erfreulichste Vorschlag der Novelle sind aber die neuen Bestimmungen über die Antragsvergehen und -Verbrechen zu begrüßen. Hiernach soll die Zurücknahme eines Privat-Strafantrags fortan nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zulässig sein. Bisher durfte der Strafantragsberechtigte fast bei allen Antragsdelicten den Strafantrag bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses, bei Beleidigungen sogar bis zu dem Moment noch zurückziehen, wo mit der Vollstreckung der Sendung begonnen werden sollte. Die Folge war, daß von dem Moment der Strafanzeige an bis zur Abfassung des Erkenntnisses in sehr vielen Fällen um den Preis der Rücknahme des Strafantrags förmlich gefeilscht und gehandelt wurde, namentlich

bei den schwerern Antragsdelicten, wie Körperverletzung, Sittlichkeitsverbrechen, Nöthigung, Bedrohung u. s. w. Am widerlichsten waren solche vom Gesetz privilegierte Erpressungsversuche, wenn sie bei Delicten zur Kenntniß des Gerichts kamen, an deren Ahndung die verletzte öffentliche Rechtsordnung das lebhafteste Interesse gehabt hätte, namentlich also bei schweren Körperverletzungen, Nothzucht, Unzucht mit Kindern u. s. w. Da kam es häufig vor, daß der reiche Missethäter um seines Geldes willen frei ausging, ja daß wohl Vormünder oder Eltern die gewaltsame Verletzung der Jungfräulichkeit heranwachsender Mädchen nicht bestrafen ließen, nachdem ihnen ein „anständiges“ Schweiggeld oder ein solennes Wahl geboten worden. Angesichts solcher Erfahrungen kann es auch nur gutgeheißen werden, wenn die Novelle nicht bloß die Wiederrücklichkeit des Strafantrags bei Antragsvergehen auf einen kleinen Kreis von Delicten und an das Proceßstadium bis zur Verkündung einer Strafsentenz beschränkt, sondern die Befugniß der Privatklage bei allen Sittlichkeitsverbrechen den Parteien gänzlich entzieht. Die Geheimhaltung der Schmach, die eine Familie durch gewaltsame Entehrung u. s. w. erfahren, läßt sich auch in anderer Weise wahren, als dadurch, daß man Sittlichkeitsverbrechen dem Privatstrafantrag unterstellt: durch strengste Wahrung des Amtsgeheimnisses, auch Seiten der Geschworenen u., durch strengsten Ausschluß der Deffentlichkeit gegen alle an der Verhandlung nicht unmittelbar Beteiligte u. s. w. Und in jedem Falle ist das Maß von Unehre und Unglück, das durch ein solches Verbrechen über eine Familie gekommen, verschwindend klein gegen die Schmach, daß die Ehre des Kindes mit Geld bezahlt werden konnte.

Wenn die Novelle weiter auch die Befugniß zur Privatklage entziehen, also Verfolgung Seiten der öffentlichen Anklage einführen will bei allen Körperverletzungen, bei Bedrohung und Nöthigung, und bei Diebstählen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche vom Gesinde und Hauspersonal gegen ihren Brodherren verübt werden, so geht die Novelle in allen diesen Bestimmungen wohl zu weit. Von Körperverletzungen müssen die leichten unbedingt dem Privatstrafantrag nach wie vor unterstellt bleiben. Ist die Grenze der schweren oder leichten Verletzung namentlich in den ersten Wochen nach der That zweifelhaft, so wird niemand den Staatsanwalt am Einschreiten hindern; denn schon der Ausspruch der Sachverständigen, daß die Frage zweifelhaft sei, berechtigt ihn zur Erhebung des Thatbestandes und zur Anklage. Ferner mag man in diesem Falle den Strafantrag des Verletzten unwiderrücklich machen. Im ersten Schmerz und Unmuth wird ja fast stets Strafantrag gestellt werden. Man mag ferner Fälle besonderer Rohheit des Angriffs oder Gefährlichkeit der Waffe, vor allem Messeraffairen, Anwendung von Schußwaffen, und heimtückischen Ueberfall, auch wenn dadurch keine

schwere Körperverletzung herbeigeführt wird, der Privatklage entziehen. Aber nicht die leichten Körperverletzungen. Wie sollte auch mit der öffentlichen Anklage die weise Compensationsberechtigung von Beleidigung und Körperverletzung vereinbar sein, welche § 233 zuläßt und die Novelle nicht anzutasten wagt?

Für die Beseitigung des Privatstrafantrags bei Bedrohung und Nöthigung führen die Motive die Wahrnehmung an, daß Viele sich aus Furcht vor dem Thäter zur Strafanzeige nicht entschließen könnten. Dieses Argument hat viel von den spannenden Romanscenen an sich, in denen der Autor seine Helden umbringt, nachdem er ihre letzten einsamen Augenblicke geschildert. Der Kritiker fragt da: von wem hat der Mann das erfahren? Ist das Argument aber überhaupt praktisch begründet, dann spricht es gegen die Antragsdelicte überhaupt und bei Bedrohung und Nöthigung am meisten gegen die öffentliche Anklage. Denn das Maß von Furcht und Schweigen des Verletzten wird durch Androhung öffentlicher Ahndung dieser Delicte nur erheblich zunehmen.

Die Privatklage bei Diebstahl, Unterschlagung und Betrug in Lehrverhältnissen soll nach den Motiven beseitigt werden, weil das gemeine deutsche Strafrecht diese Art von Antragsvergehen nicht kennt, das Gesinde zur Familie der Herrschaft nicht mehr gehören wolle und viele dieser Vergehen besonders schwer seien. Darauf ist einfach zu erwidern, daß das gemeine deutsche Strafrecht das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich ist und nicht jenes Sammelsurium von Pandektenstellen und Ueberbleibseln der Carolina, welches in den Motiven dafür ausgegeben wird. Ferner: wenn die Dienstboten und Hausangestellten sich nicht mehr als Hausgenossen betrachten wollen, ist das ein Grund für den Gesetzgeber, die Lockerung dieser Verhältnisse zu sanctioniren? Endlich, wenn schwere Fälle beim Hausdiebstahl u. s. w. vorkommen, z. B. auch Einbruch, ist das ein Grund, den Privatanspruch auszuschließen? Liegt die ratio legis der jetzigen Bestimmung, wonach solche Vergehen nur auf Antrag bestraft werden, denn in der Annahme, daß solche schwere Fälle nicht denkbar seien? Läßt daß Gesetz nicht auch beim Nahrungsmitteldiebstahl (§ 370,5) den Einbruch unbestraft, wenn nicht Strafantrag Seiten des Verletzten gestellt wird? Was wir hier erwarteten, war nicht eine Beseitigung der Privatklagebefugniß beim Hausdiebstahl u. s. w., sondern die Anerkennung der Preussischen Judicatur über diese Paragraphen gegenüber derjenigen kleinerer Staaten, z. B. Sachsens. Die Preussische Judicatur und Jurisprudenz (z. B. Oppenhoff und Meyer) entzieht der öffentlichen Anklage mit Recht alle Fälle von Diebstahl, Betrug und Unterschlagung, welche von Personen gegen ihren Dienst verübt werden, „die sich in Lohn oder Kost befinden“. Denn das ist der Wortlaut des Gesetzes. In Preussen wird daher auch z. B. die Unterschlagung von Commis nur auf An-

trag bestraft. In Sachsen von Amtswegen. Die Motive gehen von einem ganz einseitigen Standpunkt aus, indem sie nur an das Gefinde denken. Wirkliche Einheit der Rechtsprechung durch authentische Interpretation der betr. Paragraphen war auf diesem Gebiete nothwendiger, als willkürliche Neuerung.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung meinte in einem ihrer Artikel über die Strafgesetznovelle, es sei Zeit, daß man das deutsche Strafrecht nach anderen Erfordernissen einrichte, als denjenigen, welche vertheidigende Rechtsanwälte an das Strafrecht stellen. Nun von dieser Seite ist die deutsche Justizgesetzgebung noch sehr wenig belästigt worden und am wenigsten in dem Sinne, den die gedachte Zeitung von deutschen Vertheidigern erwartet. Die Anwälte, die im deutschen Juristentag vertreten sind, haben im Gegentheil eine Reihe von Beschlüssen mit gefaßt, welche die Novelle acceptirt hat. Vielmehr ist sehr zu beklagen, daß das Reichskanzleramt sich das Material der fünfjährigen Erfahrungen in der Strafrechtspflege nach dem deutschen Strafrecht nur von den Staatsanwälten und Richtern hat liefern lassen, nicht auch von den Rechtsanwälten, welche hierbei mindestens mit derselben Unbefangenheit und Unparteilichkeit mitgewirkt haben, als die Vertreter der öffentlichen Anklage. Die nothwendigen Aenderungen des Strafgesetzbuchs, und zwar nicht etwa im Interesse der Vertheidigung, sondern im Interesse der öffentlichen Ordnung, im Interesse der Rechtseinheit und Wissenschaftlichkeit des deutschen Strafrechtes, würden dadurch einen viel größeren Umfang gewonnen haben, als durch die vorliegende Novelle. Denn die Vertheidigung würde noch mehr wie die Staatsanwaltschaft in der Lage gewesen sein, die Lücken des Strafgesetzbuchs unbefangen anzudeuten. Wo ist z. B. die Bestimmung zu finden, die den Engrossisten in Kellerwechseln straft, der Tausende jährlich verdient, indem er werthlose Accepte und Giri's in den Handel bringt, für 1 bis 2 Procente Vergütung für jedes Hundert, das im Wechsel verschrieben steht? Die Opfer, die von ihm solche Wechsel kaufen und sie weiter geben, wandern wegen Betrugs ins Gefängniß. Er selbst geht straflos und stolz einher. Wo ist die Bestimmung, die jenes straflose Mittelglied zwischen Hehlern und Begünstigern mit dem Arme der Justiz erfaßt, welches sich Commis oder Geschäftsführer eines Trödlers oder Pfandverleiher's titulirt. Der Mann kauft mit Bewußtsein jahraus, jahrein unredlich erworbene Sachen. Aber er selbst hat keinen Vortheil durch den Ankauf, kann also auch nicht als Fehler bestraft werden. Und noch ferner liegt ihm der Dolus des Begünstigers, dem Thäter die Früchte der Straftthat zu sichern oder ihn der Verfolgung zu entziehen.

Selbst weitbekannte Mängel, schwerempfundene, vom Reichstag und selbst von den Vertretern der Bundesregierungen anerkannte Verstöße gegen die

Rechtseinheit — die das deutsche Strafgesetz doch begründen sollte — welche die bisherige Rechtsprechung offenbart hat, übergeht die Novelle mit Stillschweigen. Allerdings waren diese Punkte nicht von Staatsanwälten zur Sprache gebracht. Hier nur ein Beispiel. Bereits zu Anfang des Jahres 1872 wies der Verfasser dieses darauf hin, daß die Schlußbestimmung des § 70, die wichtige Bestimmung über den Anfangspunkt der Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, in Preußen einer ganz andern Auslegung begegne als in andern deutschen Staaten. In Preußen kannte man bis zum Erlaß des deutschen Strafgesetzbuchs die Verjährung von Strafen überhaupt nicht. Wie nun das deutsche Strafrecht Geltung erlangte, deducirte das Obertribunal zu Berlin, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, und demnach in Preußen alle rechtskräftig erkannten Strafen erst von der Geltung des deutschen Strafgesetzbuchs ab verjähren, also vom 1. Januar 1871 ab, gleichviel ob sie 1870 oder 1840 erkannt wurden. Andere Staaten, wie z. B. Sachsen folgten mit Recht dem Wortlaut des § 70 und dem Grundsatz, daß Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, und sprachen gesetzlich aus, daß alle vor und nach dem 1. Januar 1871 erkannte Strafen vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses ab verjähren, was § 70 vorschreibt. Die Controverse konnte jeden Augenblick praktisch zu dem Resultate führen, daß Preußen Verbrecher, die vor rechtsverwährter Zeit verurtheilt waren, zu verhaften suchte, sobald sie das preußische Gebiet betraten, Sachsen aber ihre Auslieferung verweigerte, weil die Strafvollstreckung nach Sächsischer Auslegung des § 70 verjährt war. Die Petitions-Commission und mit ihr der Reichstag erkannte im Frühjahr 1872 das Bedürfnis einer einheitlichen Rechtsprechung in meinem Sinne als ein dringliches an und der Vertreter des Reichskanzleramtes Dr. Friedberg gab die offizielle Erklärung, ab, daß die Frage längstens bei Vorlegung einer Strafgesetznovelle werde entschieden werden. Gleichwohl ist das auch im vorliegenden Entwurfe nicht geschehen.

Diese und andere der ange deuteten Verbesserungen des gegenwärtigen Strafrechts und der Novelle dürfen wohl vom Reichstag sicher erwartet werden. Mit den Aenderungen und Abweichungen, die in Vorstehendem vorgeschlagen wurden, dürfte die Novelle auch den Regierungen um so annehmbarer erscheinen, als darin die wichtigsten politischen Paragraphen, die der Reichskanzler verlangte, Aufnahme finden würden.

Hans Blum.